

# Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Frankenberg/Sa. über die Erhebung und Ablösung von Ausgleichsbeträgen im „1. Sanierungsgebiet – Frankenberg Altstadt“ vom 18.07.2013

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014, SächsGVBl. S. 146, geändert durch Artikel 6 vom 04. April 2014, SächsGVBl. S. 234, § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, SächsGVBl. S. 418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012, SächsGVBl. S. 562, 566 sowie §§ 154, 155 Baugesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.06.2004, BGBl. I. S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011, BGBl. I. S. 1509, hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung vom 17.07.2014 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung und Ablösung von Ausgleichsbeträgen in „1. Sanierungsgebiet – Frankenberg Altstadt“ beschlossen:

## Artikel I – Änderungsbestimmungen

der § 4 – Vermeidung unbilliger Härten – wird wie folgt geändert

Die Stadt Frankenberg/Sa. kann im Übrigen auf Antrag von der Erhebung des Ausgleichsbetrages gemäß § 155 Abs. 4 Baugesetzbuch ganz oder teilweise absehen, wenn im Einzelfall eine unbillige Härte vorliegt. Bei der Prüfung können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Nicht nur vorübergehende finanzielle Leistungsunfähigkeit des Beitragsschuldners, insbesondere soweit das Einkommen des beitragspflichtigen Eigentümers die Grenzen des § 850c Zivilprozessordnung

(Pfändungsfreigrenzen) im Durchschnitt nicht übersteigt;

- b) fehlender bzw. negativer Mietertrag bei ganz oder teilweise fremd genutzten/vermieteten Immobilien;
- c) Neubau selbstgenutzter Wohngebäude zur Eigennutzung, soweit die erstmalige Erschließung und Bebauung nach dem 01.01.2008 liegt, insbesondere wenn das Einkommen nach Abzug der Belastungen für die Immobilienfinanzierung die Einkommensgrenzen gem. vorstehend lit. a nicht wesentlich übersteigt;

Die Berücksichtigung weiterer Gründe, die im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu einer persönlichen oder sachlichen Unbilligkeit der Erhebung des Ausgleichsbetrages führen können, bleibt hiervon unberührt.

## Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 18.07.2014



*Firmenich*

Firmenich, Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4

SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



*Firmenich*

Firmenich, Bürgermeister